

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 37

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Touristen wie auch für Bergstrategen, auf der Karte ganz besonders. Uns dort etwas vorzusehen, ist darum ganz am Platz und nur zu loben. Ein Anderes aber ist's, dort in dem hohen und abgelegenen Felsenwinkel unsere Rettung suchen, ihn gleichsam zum Generalasyl gestalten, dafür ein Dutzend Millionen vergewalten, — das scheint doch wohl strategische Verirrung.

Was von der Ausführung dort oben schon gediehen, ist dem nur allzu sehr entsprechend: Dass das gerühmte Werk bei Airolo so vielmal mehr gekostet als berechnet, das ist ja schon recht sehr bedenklich; noch schlimmer aber ist, dass trotz der Millionen Opfer es seinen Hauptzweck keineswegs erfüllt, die freie Ausfahrt aus dem Tunnel uns zu sichern.

Zum Schutz nach hinten, wo das schwierige Bedrettöthälchen, war eine simple Sperre doch wohl gut genug. Bange machen gilt nicht, San Giacomo!

Im Winter nun, da ist dies Airoleser Werk von jeglicher Verbindung rückwärts abgeschnitten, wird übrigens auch sonst so sehr von ringsherum her eingesehen und beherrscht, dass es uns leicht zur eigenen Falle werden dürfte, wenn einmal so ein Suwaroff die Ehre scharfen Grusses ihm erwiese. Zum Ueberfluss hat man sogar, wie Fama sagt, dem Feind gedeckte Stellung hart am Fort gelassen.

Tirons l'échelle! Uns der Erkenntniss länger noch verschliessen und die Gefahr nach Straussenart uns selbst verbergen, geht nicht an. Doch darum nicht verzagt! Befestigen und panzern ist ja ganz recht, nur bitte mit Vorsicht, am rechten Ort!

Zürich, August 1889.

H. St u d e r, Ingenieur, Art.-Hauptm.

P. S. Von ferne gegrüsst seien auch die Herren Volksvertreter, die kürzlich man zur Festungsinspektion geführt! Ob freilich lauter Moltkes mitmarschirt? Ein wahres Wunder wäre es ja, denn, sagt man, la plus belle dame ne peut donner que ce qu'elle a.

Reglements der kaiserlich russischen Armee.

Erstes Heft: Reglementarische Bestimmungen für das Gefecht der russischen Infanterie. Hannover 1889. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. kl. 8°. 76 Seiten. Preis 80 Cts.

Aus begreiflichen Gründen widmen die deutschen Offiziere den Einrichtungen und Vorschriften des französischen und russischen Heeres ihre besondere Aufmerksamkeit.

Um die Kenntniss des letztern zu erleichtern, mag auch die vorliegende Schrift erschienen sein. Dieselbe enthält, wie es scheint, einen

Auszug aus den Vorschriften über das Bajonnetfechten, die Ausbildung des Mannes und das zerstreute Gefecht der Sektion. Die russische Sektion entspricht ungefähr unserer Gruppe.

In einem Anhang werden die Signale der russischen Infanterie gebracht.

Diesem folgt „Anleitung für das Verhalten der Kompagnie und des Bataillons im Gefecht“ von 1831. Letztere scheint vollinhaltlich gebracht zu werden, da am Schlusse die Mitglieder des Hauptkomites für Organisation und Ausbildung der Truppen aufgeführt werden. Wir finden darunter rühmlich bekannte Namen. Andere, die wir erwartet hätten, wie General Dragomirow, Sedder u. A. fehlen.

Sehr erwünscht wäre gewesen, dass der Herausgeber durch ein kurzes Vorwort uns der Mühe überhoben hätte, zu errathen, ob hier ein Auszug oder ob einzelne Theile der Reglemente ganz gebracht werden. Ebenso dürfte es den meisten Lesern willkommen gewesen sein, die Eintheilung der reglementarischen Uebungsvorschriften der Russen kennen zu lernen und zu erfahren, warum nur die vorgenannten Theile Erwähnung finden. △

Eidgenossenschaft.

Manöverleitung der III. und V. Division 1889. (Befehl Nr. 4.)

Den Manövern werden die nachbenannten fremden Offiziere beiwohnen:

- Deutschland: Herr von Funke, Ulanen-Rittmeister, Militärattaché der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern.
- England: Herr Generalstabsoberst E. Bell.
- Frankreich: „ Artillerie-Oberstlieut. N. L. Walford.
- „ Oberst Ollivier, Kommandant des 97. Linien-Infanterie-Regiments.
- Herr Oberstlieutenant d'Heilly, Militärattaché der französischen Gesandtschaft in Bern.
- Russland: Herr Generalstabsoberst v. Bertels, Militärattaché der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern.

Als Begleiter der fremden Offiziere ist Generalstabshauptmann Ringier kommandirt.

Die Truppen haben diesen Offizieren die Ehrenbezeugungen ihres Grades zu erweisen und es wird Jedermann anempfohlen, dieselben in zuvorkommender Weise zu empfangen und ihren Wünschen bereitwilligst Folge zu geben.

— (Ernennungen.) Das Kommando des Divisionsparkes I wird dem Major Charles Melley in Lausanne und das Kommando des Divisionsparkes VI dem Hauptmann Ludwig Baumann in Aussersihl, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major, übertragen.

— (Militärstrafgerichtsordnung.) Die neueste Nummer des „Bundesblattes“ veröffentlicht das Bundesgesetz betreffend die Militärstrafgerichtsordnung. Das Gesetz ist zwar schon am 28. Juni von den beiden Räten fertig gestellt worden, allein nicht nur die Uebersetzung in die drei Landessprachen, sondern auch die letzte einem Ausschuss von Fachmännern anvertraute redaktionelle Durchsicht und Bereinigung nahm längere Zeit in Anspruch. Das Datum der Publikation ist der 31. August.

Ablauf der Einspruchsfrist 29. November 1889. — Der „Winterth. Landb.“ bemerkt dazu: „Diese neue eidgenössische Militärstrafgerichtsordnung wird nun ohne Zweifel das Glück haben, bei der allgemeinen öffentlichen Aufmerksamkeit, welche die Volksabstimmung über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und die Agitation für die Unterschriftensammlung gegen die Bundesanwaltschaft in Anspruch nimmt, also aus Unaufmerksamkeit, still und ohne Widerstand passiren zu können, obgleich nicht alle Bestimmungen derselben sich der Zustimmung unserer Wehrpflichtigen erfreuen können, ja einige sogar recht bedenklicher Natur sind.“

— (Militärpflichtersatz.) Ein Solothurner hat vor einiger Zeit beim Bundesrath gegen die Erhebung der Militärpflichtersatzsteuer vom Einkommen seines Sohnes Beschwerde erhoben, vorgebend, der Sohn sei in den Jesuitenorden eingetreten und als Mitglied desselben besitze er kein persönliches Einkommen. Der Bundesrath hat jedoch beschlossen, es sei der Betreffende in einem für seinen Lebensunterhalt nöthigen Betrage, der als Einkommen anzusehen sei, zu besteuern.

— (Rapport des Infanterie-Regiments Nr. 24.) Am 24. August hat Herr Oberstlieutenant Brandenberger an die Herren Offiziere des 24. Infanterie-Regiments folgendes Zirkular erlassen: „Ich lade Sie hiermit ein, Sonntag, den 1. September a. c., Vormittags 11 Uhr, im Gasthof zum Wilden Mann in Männedorf zum Regimentsrapport der sämtlichen Offiziere des Infanterie-Regiments Nr. 24 sich einzufinden zu wollen.“

Als Traktanden sind in Aussicht genommen: 1. Mittheilungen des Regimentskommandos über den nächsten Regimentswiederholungskurs; 2. Referat des Regimentsadjutanten, Herrn Oberlieutenant Müller, über seinen Aufenthalt in k. k. deutschen Diensten; 3. Allgemeines.

Nach den Verhandlungen einfaches Mittagessen. — Die Versammlung findet in Diensttunne mit Mütze statt.

Im Interesse der Hebung des Korpsgeistes und der Kameradschaftlichkeit erwarte ich vollzähliges Erscheinen.“

In Folge dieser Einladung erschienen 65 Offiziere, 13 entschuldigten sich schriftlich, ein Einziger blieb ohne Entschuldigung weg. Dies zeugt für gute Disziplin und für allgemein empfundenes Gefühl der Zusammengehörigkeit und Kameradschaft. Die Mittheilungen des Herrn Oberstlieutenant Brandenberger bezogen sich auf Generalbefehl und Unterrichtsplan des laufenden Jahres nebst Winken, wie er die einzelnen Disziplinen gehandhabt wissen möchte. Herr Oberlieutenant Müller, Regimentsadjutant, gab dann eine Uebersicht über den Gang und Verlauf des Unterrichts bei der deutschen Infanterie. Er hatte diesen bei seiner Zuthheilung zu einem in Frankfurt a./O. befindlichen Regiment kennen gelernt. Nach zwei Stunden, welche Mittheilungen, Vortrag u. s. w. beanspruchten, nahm um 1½ Uhr mit dem Mittagessen der zweite, der kameradschaftliche Theil, seinen Anfang. △

— (Zum Unglücksfall von Seebach) schreibt die „N. Z. Z.“: „Die Strafuntersuchung über die Erschiessung des Korporals Huber scheint, wie uns von einer unterrichteten Seite mitgetheilt wird, resultatlos bleiben zu müssen. Es wird also der wackere Unteroffizier ungerächt bleiben und über der unglückseligen That wird das gleiche Dunkel für immer schweben, wie über dem Tode des Wachtmeisters Leiser.“

„Um dieses Niemanden und gewiss am allerwenigsten die mit der Untersuchung betrauten Militärstrafbeamten befriedigende Ergebniss zu erklären, ist es nothwendig, etwas genauer die Gefechtsituation darzustellen, wie sie im Momente des verhängnissvollen Schusses war.“ — Es folgt dann die ausführliche Darstellung und am

Schluss wird gesagt: „Aus allen diesen Umständen lässt sich mit beinahe vollständiger Sicherheit schliessen, dass der Schuss von dem auf der Strasse stehenden linken Flügel der ersten Sektion herrührte; es ist aber, da die Gewehre dieser Mannschaft bei der Untersuchung durchaus keinen Anhaltspunkt ergaben, durchaus unmöglich, zu sagen, welcher von diesen Rekruten den unglückseligen Schuss gethan habe, zumal da die geistige Beschaffenheit der vier einzigen davon, welche geschossen haben, eher auf eine krasse Unachtsamkeit als auf Absicht schliessen lässt.“

„So wird also auch diesmal kein Recht geschaffen werden können; man kann nicht von einem gesühnten Verbrechen, sondern nur von einem Unglück sprechen. Studer büsst den Besitz von scharfer Munition mit 30 Tagen Arrest; ein zweiter Rekrut, der zwar auch für die Urheberschaft des Schusses nicht in Betracht kommt, aber auch scharfe Munition bei sich führte, hat die gleiche Strafe erhalten. In Instrukorenkreisen und auch unter den Truppenoffizieren macht sich die Meinung geltend, es müsse zu allernächst einmal die neue Exerzierpatrone abgeschafft und an ihre Stelle eine neue gesetzt werden, die nicht mit einer scharfen verwechselt werden kann; bei der jetzigen ist dies möglich; denn sie ist nur in Farbe und Gewicht verschieden, in der Form dagegen genau gleich der scharfen.“

— (Die Verheimlichung von Patronen) wird, wahrscheinlich von einem Juristen, in der „N. Z. Z.“ Nr. 237 ausführlich besprochen. Derselbe weist nach, dass mit dem Artikel 150 des Militärstrafgesetzes, welcher die Veruntreuung behandelt, dem Uebel nicht gesteuert werden kann. Er empfiehlt Anwendung des Artikels 70. Derselbe lautet: „Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniss bis auf sechs Monate bestraft.“

„Man braucht also in Zukunft in dem allgemeinen Dienstbefehl, den jeder Schul- oder Kurskommandant bei Beginn des Dienstes erlässt, der zugleich mit den Kriegsartikeln verlesen und in den Unterkunftsräumen der Truppen meist auch angeschlagen wird, das ausdrückliche Verbot, auch nur eine Patrone zu verheimlichen, aufzunehmen und die Handhabe zu kriegsgerichtlicher Behandlung von Zuwiderhandlung gegen das Verbot wäre gegeben.“

„Dass dies künftig geschehe,“ sagt der Verfasser, „ist der Rath, mit welchem wir unsere kurzen Betrachtungen abschliessen möchten. Die Sache ist von so grosser Bedeutung, dass es uns angezeigt erschiene, wenn vom schweizerischen Militärdepartement aus befohlen würde, dass die Kurs- und Schulkommandanten fortan eine Stelle in obigem Sinne in ihre allgemeinen Dienstbefehle aufnehmen müssen.“

— (Antwort an die „Appenzeller Zeitung“.) Auf die in Nr. 202 gemachten Bemerkungen erlauben wir uns, zu erwidern: Beim Vorkommen von Fällen, wie sie sich vor einigen Jahren bei Colombier und Bern und dieses Jahr bei Sulgen und Seebach ereignet haben, muss es der Wunsch jedes schweizerischen Wehrmannes sein, dass ermittelt werde, wer der oder die Schuldigen seien, damit diese der verdienten Strafe nicht entgehen. Aus diesem Grunde liegt es im allgemeinen Interesse, dass die Untersuchung von Anfang an in die richtigen Hände gelegt werde. Um einen Verbrecher zu entlarven, braucht es nicht nur Eifer und guten Willen, sondern auch Sachkenntniss. Letztere lässt sich bei einem Untersuchungsrichter von Beruf eher voraussetzen, als bei dem nächstbesten braven Mann. Aus diesem Grunde hatten wir bei der Tödtung des Korporals Huber auf ein günstiges Untersuchungsresultat ge-

hofft. Wir haben es übrigens mit Thatsachen und nicht mit Personen zu thun. — Dass der Herr Redaktor der „Appenzeller Zeitung“ bei der Untersuchung über die Tödtung des Wachtmeisters Leiser mitgewirkt hat, war uns ganz unbekannt. Aufgefallen ist uns in den Bemerkungen der „Appenzeller Zeitung“ der Schlusssatz. Derselbe lautet: „Hat man damals die Voruntersuchung in die Hand unfähiger Offiziere gelegt, so sind hiefür die Auftraggeber allein verantwortlich.“ Unsere Ansichten in dieser Sache haben wir bereits oben ausgesprochen. Für uns genügt es, wenn die Untersuchung „keine genügenden Anhaltspunkte für die Ermittlung der Urheber“ ergeben hat. Ob die Fehler in der Voruntersuchung oder ob sie in der Hauptuntersuchung gemacht wurden, ist gleichgültig. Wie man aber auch über die Untersuchung bei der Tödtung Leisers denken mag, es dürfte sich doch haben konstatiren lassen: „Ob ein Mord oder eine strafbare Fahrlässigkeit vorliegt!“

Zürich. (Eine Ehrengabe.) Für die Abtheilung „Militärreiten“ am nächsten Pferderennen auf der Wollishofer Allmend vom 6. und 7. Oktober wird ein Beitrag von 250 Fr. für Ertheilung von Prämien verabfolgt.

Appenzell. (Winkelriedstiftung.) Die appenzellischen Offiziere tagten am 1. September in Bühler, namentlich um die Motion des Vorstandes der kantonalen Winkelriedstiftung des Kantons Bern zu besprechen, welche dahin geht: die gesammelten kantonalen Fonds mit der eidgenössischen Stiftung zu verschmelzen. Die anwesenden 39 Offiziere, Herr Oberstlieutenant Alder an der Spitze, beschlossen einstimmig, sich in dieser Frage ablehnend zu verhalten, da die im Kanton gesammelten Gelder zum grössten Theile vom appenzellischen Militär geschenkt worden seien, die ausserrhodische Winkelriedstiftung einen familiären Charakter habe, gleichsam eine Sparkasse für unsere Soldaten sei und im Ernstfalle schneller, wenn auch vorübergehend, Hilfe geleistet wäre, als dies durch eine eidgenössische Anstalt geschehen könnte; auch wäre die Ungleichheit punkto Verschmelzung zu gross, da lange nicht alle Kantone sich die Sammlung solcher kantonalen Stiftungen hätten angelegen sein lassen, sondern viele derselben gänzlich entbehren.

Schaffhausen. Das Schaffhauser Bataillon 61 (Auszügler) hat gegenwärtig eine Stärke von über 900 Mann. Bei der Fahnenübergabe am Dienstag hielt Major Rausehenbach eine markige Ansprache in gut Schweizerdeutsch, in welcher er dem „Intelligenzbl.“ zu Folge am Schlusse ungefähr sagte: „Sollte es etwa doch, was ich nicht glaube, einen solchen Sac . . . unter Euch haben, der es bei der Gefechtsübung mit scharfen Patronen probiren möchte, den ersuche ich, sich als erstes und nächstes Ziel den Bataillonskommandanten zu wählen, damit dieser nicht mit solcher Schmach für das Bataillon und den Kanton beladen nach Hause zurückkehren müsste. Ich verzichte darauf, Euch die Kriegsartikel vorlesen zu lassen, sollte aber einer bei einer Gefechtsübung mit scharfen Patronen betroffen oder darüber ertappt werden, dass er solche nach scharfem Schiessen zurückbehalte, den werde ich ohne alle Rücksicht auf Person, Bataillon und Kanton nicht disziplinarisch bestrafen, sondern unnachsichtlich dem Kriegsgerichte überweisen! Verstanden?“ Ein einstimmiges brausendes „Bravo!“ erdrönte über den Platz!

Aargau. (Auffinden scharfer Patronen bei einem Korporal.) Am 1. d., Abends, stellte sich Korporal Suter von Gränichen in betrunkenem Zustande. Bei der Untersuchung auf der Wache wurden in seinem Portemonnaie scharfe Patronen gefunden. Am 2. d., Morgens, wurde

der Betreffende vor sein Bataillon (57) gestellt und vom Kommandanten ihm die verdiente Strafrede gehalten. Zweifellos wird er nicht zur Mitwirkung an den Manövern zugelassen, überdies dürfte er vor das Kriegsgericht gestellt werden.

Sicherm Vernehmen nach wurde noch bei einem zweiten Militär eine scharfe Patrone gefunden. Die früheren bedauerlichen Fälle haben, wie es scheint, nicht genug abschreckend gewirkt. Eigenes Rechts- und Ehrgefühl, das in jeder Soldatenbrust mächtig leben soll und muss, mangelt immer noch einzelnen, und wenn Begeisterung für den Zweck des Militarismus, die Begeisterung für das Vaterland solche nicht überall zu pflanzen vermag, so ist es nöthig, dass durch exemplarische Bestrafung solch frevlerische Burschen auf bessere Geleise gewiesen werden. In Anbetracht der vielbesprochenen Vorfälle in Bern, Zürich und Thurgau wurden die diesmaligen Vorübungen ohne scharfes Schiessen abgewickelt und somit auch keine scharfe Munition an die Mannschaften abgegeben. Dass nun doch solche bei zweien vorgefunden wurden (was einem glücklichen Zufall zu verdanken ist), das ist ein Beweis, dass die Frevler mit Vorbedacht zu irgend einem Zwecke vor ihrer Einrückung sich scharfe Patronen verschafften. Vergessenheit ist absolut ausgeschlossen, eine faule Ausrede, denn es ist doch klar, dass jeder Soldat vor seiner Einrückung alle seine Anrüstungsgegenstände einer gründlichen eigenen Visitation unterwerfen muss, denn er ist ja zur Instandhaltung derselben verpflichtet und darauf angewiesen, wenn er bei der Inspektion sich nicht gleich Arrest holen will. Dass nun aber sogar im Portemonnaie die Patronen gefunden wurden, zeugt zur Genüge, wie raffiniert der Betreffende sein Beginnen vor den Augen der Inspektion zu verbergen trachtete. Richtig genommen ist eine solche Handlung ganz einfach als vorsätzlicher Mordversuch zu qualifiziren und verdient eine demgemässe Strafe. Scharfe Brandmarkung durch Veröffentlichung der Namen, mehrjährige Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, sowie schwere Kerkerstrafe wären da am Platze und immer noch gelinde genug. („Bund.“)

Ausland.

Deutschland. (Ueber die grosse Gefechtsübung zwischen Spandau und Potsdam) am 14. August entnehmen wir der „Post“ im Auszug folgenden Bericht: „Früher Morgen war es, als die Garnisonen Berlin, Potsdam und Spandau unter klingendem Spiel hinausgezogen in das Gelände, um dem Kaiser von Oesterreich einen Beweis zu geben, dass nicht nur, wie gestern, die preussischen Kerntuppen auf dem Parade-feld strammes Exerzieren und Disziplin kennen, sondern dass sie auch Vollendetes leisten im Marsch, im Feuer. Die heutige Gefechtsübung versprach eine sehr interessante zu werden. Schon im Vorjahre war eine ähnliche Uebung von dem Kaiser Wilhelm in demselben Gelände abgehalten worden, welche zwei volle Tage mit nächtlichem Biwak in Anspruch genommen hatte.“

Die Generalidee zu der heutigen Gefechtsübung war folgende: „Ein Ostheer war im Vormarsch von der Oder her auf Berlin begriffen. Ein Westheer versammelte sich bei Stendal und Wittenberge. Berlin ist von Westtruppen schwach besetzt, die zum Westheer gehörige Festung Spandau war noch in der Armirung begriffen.“

Nach dieser Generalidee ergaben sich für die Ost-armee zunächst folgende Massnahmen: Nachdem angenommen worden, dass das vorausgesandte Ostkorps die bei Berlin stehenden, schwachen feindlichen Kräfte